

Seite 1/8

Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über ein

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten

(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Umsetzung der 2014/95/EU)

1 Einführung

Am 06. Dezember 2014 ist die sogenannte CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in Kraft getreten. Gemäß dieser müssen große Unternehmen, die von öffentlichem Interesse (Art. 2 RL 2013/34/EU) sind und im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigten ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern.

Die nichtfinanzielle Erklärung ist entweder im Rahmen des Lageberichts oder als gesonderter Bericht abzugeben.

Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 06. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland obliegt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Federführung für den nationalen Gesetzgebungsprozess. Vor diesem Hintergrund hat das BMJV am 11. März 2016 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie vorgelegt. Dieser baut auf einem Konzeptpapier des Ministeriums auf, welches im April 2015 veröffentlicht wurde.

2 Zusammenfassung – 1:1 Umsetzung

co₂ncept plus – Verband der Wirtschaft für Emissionshandel und Klimaschutz e. V. (nachfolgend co₂ncept plus) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf.

co₂ncept plus informiert seit mehr als zehn Jahren über die aktuellen Entwicklungen der Klimapolitik und unterstützt Unternehmen bei der Minderung von Treibhausgasemissionen sowie der Hebung von Effizienzpotentialen. 56 Prozent unserer Mitglieder unterliegen dem Anwendungsbereich des Europäischen Emissionshandelssystems. Darüber hinaus vertreten wir die Interessen von (energieintensiven) Unternehmen, die seit vielen Jahren einen vorbildlichen Beitrag zur Minderung der deutschen Treibhausgasemissionen leisten.

Vor diesem Hintergrund sind wir bestens mit den Herausforderungen der Erfassung und Berichterstattung "nichtfinanzieller" Kennzahlen im Umweltbereich vertraut: Die



Seite 2/8

transparente Kommunikation von Umweltbelangen, vor allem in Bezug auf die Minderung von Treibhausgasemissionen, zählt seit jeher zu unseren obersten Prioritäten. Gleichzeitig ist soziales Engagement, das die Gegenwart und Zukunft von Menschen auf der Welt sichert und Werte achtet bzw. wahrt, für uns eine nicht zu diskutierende Selbstverständlichkeit.

Unabdingbar ist jedoch eine gerechte europaweit harmonische Umsetzung von EU-Regularien, die deutsche Unternehmen im Vergleich nicht überdurchschnittlich belastet

Entsprechend den Vorgaben des Referentenentwurfs ist rund ein Drittel unserer Mitgliedsunternehmen von den vorgesehenen Erfüllungspflichten unmittelbar betroffen. Zahlreiche weitere Mitgliedsunternehmen (~ 20 Prozent) unterliegen indirekt den Regulierungen, da sie Tochterunternehmen eines adressierten Mutterunternehmens sind. Darüber hinaus ist, wie vom BMJV bereits festgestellt, anzunehmen, dass weitere Unternehmen, und damit auch KMU, aufgrund ihrer Stellung in den Wertschöpfungsketten der zuvor genannten Unternehmen indirekt von den Vorgaben der Richtlinie betroffen sein werden.

Neben den nun neuen Pflichten zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen unterliegen diese Unternehmen alleine in den Themenbereichen unseres Verbandes unzähligen, sich derzeit dynamisch entwickelnden Gesetzgebungsinitiativen (z.B. Novellierung des Europäischen Emissionshandelssystems, Umsetzung der nationalen und europäischen Klimaziele etc.). All diese Vorschriften führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand sowie zu Planungsunsicherheiten in puncto "betrieblicher Klimakosten". Einen weiteren, im europäischen bzw. internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Regulierungsdruck gilt es daher dringend abzuwenden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die anvisierte 1:1 Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht.

Prinzipiell unterstützen wir die Ziele, die in den Erwägungsgründen der CSR-Richtlinie genannt und im Referentenentwurf verankert werden – vor allem das erklärte Anliegen, die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung von Unternehmen in allen Mitgliedstaaten auf ein einheitliches Niveau anzuheben. Denn Ziel ist es, das nachhaltige Engagement der Unternehmen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, transparent zu erläutern, so dass die interessierte Öffentlichkeit nachvollziehen kann, wie das einzelne Unternehmen agiert. Allerdings sind Unternehmen Unikate. Keine Wertschöpfungskette gleicht der anderen, selbst bei Unternehmen ein und derselben Branchensparte. Die Vergleichbarkeit der Berichterstattung wird hierdurch deutlich eingeschränkt. Dies kann nicht durch starre methodische Vorgaben oder nichtfinanzielle Leistungsindikatoren umgangen werden und muss daher zwingend bei der nationalen Umsetzung der CSR-Richtlinie Berücksichtigung finden.

Im Einzelnen nehmen wir wie nachfolgend erläutert Stellung.



3 Europaweit harmonische Umsetzung

Ziel muss es sein, gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen, indem in allen EU-Mitgliedstaaten eine 1:1 Umsetzung der CSR-Richtlinie in das jeweilige nationale Recht erfolgt. Nur so kann der Verwaltungsaufwand und die damit einhergehenden Kosten gering gehalten werden.

Lange Zeit galt Corporate Social Responsibility (CSR) als das gesellschaftliche Engagement von Unternehmen, das diese freiwillig, über das gesetzliche Maß hinaus, in den Bereichen Umwelt, Soziales und Wirtschaft für eine zukunftsfähige Gesellschaft leisten. Erst seit 2011 gilt CSR als "Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" [KOM(2011) 681]. Entsprechend flankiert nachhaltiges Engagement die Kerngeschäftstätigkeit eines Unternehmens.

Hauptadressaten des Jahresabschlusses sind Investoren und Unternehmenseigner. An deren Informationsbedarf – Entwicklung der tatsächlichen Kerngeschäftstätigkeit – sollte sich die nationale Umsetzung der CSR-Richtlinie hauptsächlich orientieren.

Die Dokumentation nachhaltigen Wirtschaftens, die von vielen Unternehmen in Deutschland vorbildlich gelebt wird, darf sich daher nicht zu einem Verwaltungsakt entwickeln, der die personellen und finanziellen Ressourcen eines Unternehmens übersteigt:

Oftmals verfügen Unternehmen über Standorte in unterschiedlichen Ländern. Differieren die nationalen Regulierungen in den EU-Mitgliedstaaten, erschwert dies die praktische Umsetzung in den betroffenen Unternehmen.

Einzelstaatliche Erweiterungen und/ oder Konkretisierungen, die über den Regulierungsrahmen der CSR-Richtlinie hinausgehen, lehnen wir daher ab, da diese zu Wettbewerbsverzerrungen, als auch zu einer Anhäufung "neuer Standards" führen könnten (beispielhaft sei hier auf die Komplexität der Umsetzung von Artikel 8 EU-Energieeffizienzrichtlinie verwiesen).

Insbesondere Tochterunternehmen sollten in diesem Kontext in allen Mitgliedstaaten einheitlich definiert werden und die gleiche Berücksichtigung – "1:1 wie in der CSR-Richtlinie" – finden.

Etwaige Ausführungen zur Methodik der Berichterstattung sollten, wenn überhaupt, in den in Art. 2 CSR-Richtlinie erwähnten unverbindlichen Leitlinien festgehalten werden. Dies würde zumindest den Gedanken eines europaweit einheitlichen Transparenzansatzes aufnehmen. Nichtsdestotrotz sollten auch in den Leitlinien keine zu starren Vorgaben getroffen werden. Vor allem nichtfinanzielles Engagement erfordert Kreativität und orientiert sich an den individuellen Unternehmens- bzw. Standortgegebenheiten. Diese lassen sich nicht in ein allgemeines Gerüst bzw. eine Checkliste eingliedern. Diese Problematik konnte bereits bei der Erarbeitung diverser unverbindlicher Standards beobachtet werden, die teilweise sogar nur eine Umweltkategorie (z.B. Treibhausgasemissionen – Standards der Greenhouse Gas Protocol Initiative") adressieren und damit weitaus weniger umfangreich sind, als die ganzheitliche CSR-

Seite 3/8



Dimension. Bezugnehmend hierauf ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass die Leitlinien keine Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Seite 4/8

Darüber hinaus sieht Art. 3 CSR-Richtlinie die Erstellung eines Monitoringberichts bis Ende 2018 vor.

In diesem Kontext sollten in jedem Fall die praktischen Erfahrungen, die mit der Umsetzung in den Unternehmen einhergehen, abgewartet werden, bevor eine Ausweitung der Informationspflicht oder des Geltungsbereichs überhaupt angedacht werden sollte. Nicht umsonst sieht die Richtlinie eine Überprüfung der Praxistauglichkeit vor. Andernfalls entstünde ein breites Sammelsurium einzelstaatlicher Standards. Diese müssten ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der Ergebnisse des Monitoringberichts mit viel unnötigem Verwaltungsaufwand geändert werden.

Auch könnten deutsche Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil erleiden, wenn sie zusätzliche Informationspflichten erfüllen müssten, die über den Horizont ihrer europäischen Wettbewerber hinausgehen würden. Wir empfehlen daher, dass das BMJV bzw. Deutschland eine 1:1 Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten empfiehlt.

4 Keine Ausweitung des Geltungsbereichs

Wir begrüßen ausdrücklich die Wahrung des Geltungsbereichs der CSR-Richtlinie.

Um der Wahrung des Größenaspekts ausreichend Rechnung zu tragen, empfehlen wir, die Erläuterungen zu §289b Abs. 1 HGB-E aus der Begründung des Referentenentwurfs (S. 39), weshalb eine Kapitalgesellschaft im Sinne des §267 Abs. 3 Satz 2 HGB in diesem Kontext nicht automatisch als groß angesehen werden kann, in den Gesetzestext in §289b Abs. 1 Nr. 1 HGB-E mit aufzunehmen.

In Erwägungsgrund 14 CSR-Richtlinie wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nur Unternehmen bzw. Mutterunternehmen, die "in jedem Fall durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen", zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet werden sollen.

Eine Ausweitung des Adressatenkreises auf kleinere Unternehmen bzw. Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern gilt es daher entschieden abzulehnen. Hinzu kommt, dass, wie vom BMJV bereits festgestellt, große kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß §289 Abs. 3 HGB von Haus angehalten sind, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, sofern diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Folglich stellen die mit der Richtlinie einhergehenden Berichtspflichten bereits große Unternehmen vor die Herausforderung, entsprechende nichtfinanzielle Informationen aussagekräftig an die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Zwar greifen der Prognose-, Chance- und Risikobericht gemäß DRS 20 und die Berichtspflichten gemäß der CSR-



Richtlinie in weiten Teilen ineinander, doch erscheint die Differenzierung zwischen inhaltlich prüfungspflichtigen Teilen bzw. den Teilen, die lediglich formal, nicht aber inhaltlich prüfungspflichtig sind, schwierig. Wir verweisen hierzu auch auf Punkt 5e) der Stellungnahme.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Korruption und Arbeitsschutz, die gewährleisten, dass auch Unternehmen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, "CSR-Informationen" berichten. Hinzu kommt, dass viele Unternehmen an umfangreichen Ratings und Rankings im CSR-Bereich teilnehmen, deren Auswertungen für Verbraucher offen stehen. In diesem Zusammenhang müssen bereits viele Unternehmen, die entweder direkt teilnehmen oder in Kunden- und Lieferantenbeziehungen zu diesen Unternehmen stehen, Daten zuliefern, womit ein nicht unerheblicher Zeitaufwand einhergeht. Auch wenn das nationale Umsetzungsgesetz zur CSR-Richtlinie greift, ist nicht davon auszugehen, dass sich diese "freiwillige" CSR-Kommunikation verschlankt.

Gleichwohl sich einige NGOs für eine Senkung der "500 Mitarbeiter-Grenze" aussprechen, sehen wir aufgrund der vorangehenden Ausführungen hierfür keinen Bedarf. Mit Blick auf unsere Adressaten ist die Innovationskraft und damit die Zielerfüllung der CSR-Richtlinie in puncto nachhaltigen Engagements umso größer, je weniger starr die vorgegebenen Erfüllungspflichten für Unternehmen sind. Insbesondere Zulieferer müssen sich bereits heute mit einer Fülle unterschiedlicher Standards der Auftraggeber auseinandersetzen. Weitere gesetzliche Auflagen sollten daher dringend abgewendet werden.

5 1:1 Übernahme von Rahmen und Inhalt der CSR-Richtlinie

Wir begrüßen die anvisierte 1:1 Umsetzung, sprechen uns jedoch gegen eine Aufnahme darüber hinausgehender Berichtspflichten in Bezug auf die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der Kapitalgesellschaften aus.

Zahlreiche Unternehmen haben in den vergangenen Jahren viel Zeit, Mühe und Kosten investiert, um auf freiwilliger Basis eine aussagekräftige transparente Nachhaltigkeitsberichtserstattung zu implementieren. Hierbei handelt es sich oftmals um eine Kombination aus unterschiedlichsten Werken: z.B. ein Nachhaltigkeitsbericht auf Basis der GRI-Richtlinien, standortbezogene Umweltberichte, Fortschrittsberichte für den UN Global Compact sowie ggf. eine Erklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex uvw.

Teilweise haben die Unternehmen sogar selbst an der Ausgestaltung der Rahmenwerke mitgearbeitet. Vor diesem Hintergrund stellt der Wortlaut der CSR-Richtlinie keine unüberwindbare Hürde dar, erweitert aber deutlich den Berichtsrahmen innerhalb des Lageberichts.

Seite 5/8



Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass entsprechend §289d unterschiedlichste Rahmenwerke genutzt werden können, um der Berichtspflicht nachzukommen.

Seite 6/8

Die Vorgabe eines bestimmten Rahmenwerks würde in vielen Unternehmen zu einer aufwendigen verwaltungs- und damit auch kostenintensiven Umstrukturierung der Berichterstattung führen. Zudem würde sich dies demotivierend auf das oftmals langjährige freiwillige Engagement der Unternehmen auswirken.

Hinzu kommt, dass wie vom BMJV bereits festgestellt, aktuell kein Standard existiert, der alle Vorgaben der Richtlinie miteinander verbindet. Die Entwicklung eines praxistauglichen Rahmenwerks, das alle Kriterien der CSR-Richtlinie abdeckt, ist ein zeitaufwendiger Prozess. Beispielsweise kann dies an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Standards der Greenhouse Gas Protocol Initiative oder der Ausarbeitung der Empfehlungen zu "gemeinsamen Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen" beobachtet werden. Hierzu muss angemerkt werden, dass sich diese Rahmenwerke "lediglich" auf Umweltkategorien fokussieren und nicht die gesamte CSR-Dimension reflektieren.

Bevor ein CSR-Rahmenwerk verpflichtend greifen könnte, müsste es zudem tiefgehend auf seine Praxistauglichkeit erprobt werden, bevor es, wenn überhaupt, von Seiten des Gesetzgebers als unverbindliche Orientierungshilfe vorgeschrieben werden sollte. Gleichwohl der Wunsch nach der "Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Informationen" und damit die Forderung nach einem möglichst einheitlichen Rahmen verständlich ist, darf, auf Basis der bisher gesammelten Erfahrungen, die Vergleichbarkeit nicht der Treiber für die Berichterstattung sein. Ziel muss es sein, das nachhaltige Handeln in den Vordergrund zu stellen.

b)
Gleiches gilt für eine etwaige Konkretisierung von Begriffen, die einige NGOs fordern.
In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche "Umweltinitiativen" gestartet, die darauf abgezielt haben, die Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Kennzahlen zu erhöhen. Gemeinsames Ergebnis war jedoch, dass zwar in den meisten Fällen die Umweltleistung deutlich verbessert wurde, eine Vergleichbarkeit jedoch dennoch nicht erreicht werden konnte.

Ziel muss es daher sein, das bestmögliche nachhaltige Engagement zu fördern und dies nicht durch einen zu starren Rahmen einzudämmen.

Hinzu kommt, dass sich Begriffe wie "wesentlichen Risiken" oder "Konzepte" wohl kaum übergreifend auf unterschiedliche Branchen konkretisieren lassen.

c)
Gleichwohl soziales bzw. nachhaltiges Engagement eine unabdingbare Selbstverständlichkeit ist, lässt es sich nicht an bestimmten Kennziffern bemessen. Zu unter-



schiedlich sind die Wertschöpfungsketten – die Kunden- und Lieferantenstrukturen, die Arbeitsprozesse, die Produktionswege.

Seite 7/8

Aufgrund der obigen Erläuterungen begrüßen wir daher die prinzipienorientierten Regelungen aus §289c HGB-E, die auch in der nichtfinanziellen Berichterstattung den Wesentlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fokussieren. Ebenso begrüßen wir, dass §289c Abs. 3 HGB-E keine expliziten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vorgibt.

d)
Entsprechend §289 Abs. 3 HGB müssen große Kapitalgesellschaften neben den in §289 Abs. 2 genannten Kriterien im Lagebericht auch auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind, eingehen.

Wir empfehlen daher im Referentenentwurf klarzustellen, wie diese bestehende Pflicht und die Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung miteinander korrelieren. In der CSR-Richtlinie sieht Art. 1 (siehe Art. 19a Abs. 2) hierzu Ausführungen vor.

- e)
 Im Rahmen der Verbändeanhörung bittet das BMJV um Rückmeldung, ob die im Referentenentwurf vorgesehene Berichterstattung (§ 289c Abs. 2 HGB-E) über die Anforderungen der Richtlinie hinaus, um folgenden Passus ergänzt werden soll:
- "4. Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, zur Verbraucherbetreuung und -information oder zum Beschwerdemanagement."

Diese Ergänzungen lehnen wir aufgrund der vorangehenden Erläuterungen klar ab.

Ferner hat das BMJV bereits festgestellt, dass Unternehmen ein Eigeninteresse besitzen, Kunden- und Lieferantenbelange zu berücksichtigten und ihre Produkte und Kommunikation daran anzupassen. Gleiches gilt für Verbraucherbelange. Dies geschieht mittels unterschiedlichster Tools, z.B. Verpackungsangaben, Hinweisen auf der Unternehmens-Homepage, Kundenbefragungen, Rückrufe etc.. Ebenso gibt es eine Reihe von Regulierungen, die den Datenschutz adressieren. In Folge bedarf es keiner Erweiterung des Referentenentwurfs um den obigen Punkt.

Auch haben zahlreiche Unternehmen keinen direkten Kontakt mit Verbrauchern. Fraglich ist daher, welchen Nutzen die vorgeschlagene Ergänzung bspw. im Business-to-Business-Bereich hätte. Ggf. könnten auch Konkurrenten die Informationen nutzen.



Daher sollte auch hier an dem Grundsatz der 1:1 Berichterstattung festgehalten werden.

Seite 8/8

f)

Die Reglungen in §289b bzw. §315b HGB-E reflektieren die Vorgaben der getrennten Berichterstattung gemäß der CSR-Richtlinie. Dies begrüßen wir.

g)

Die Berücksichtigung in §289e HGB-E, dass Unternehmen von der Offenlegung bestimmter Informationen absehen können, sofern dies ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigen könnte, begrüßen wir.

Jedoch schlagen wir vor in §289e Abs. 2 HGB-E das Wort "nachzuholen" gegen das Wort "aufzunehmen" zu ersetzen.

6 Prüfung der Berichterstattung

Wie bereits zuvor ausführlich dargestellt, ist es schwierig, nachhaltiges Engagement anhand quantifizierbarer Faktoren zu bemessen. In Folge wäre eine inhaltliche Prüfung entsprechender Informationen mit hohen Kosten und einem hohen Zeitaufwand sowohl auf Seiten des Unternehmens als auch auf Seiten des Prüfers verbunden. Hinzu käme, dass eine derartige Prüfung nicht die gleichen Verlässlichkeitskriterien als eine Finanzprüfung erfüllen könnte.

Wir begrüßen daher die in §317 Abs. 2 Satz 4 HGB-E vorgesehenen Vorgaben zur Prüfung der nicht finanziellen Erklärung.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, schlagen wir vor, im Falle der Abgabe einer gesonderten nichtfinanziellen Erklärung, die Prüfung des Vorliegens dieser im Zusammenhang mit der Prüfung des Lageberichts des nachfolgenden Jahres zu verbinden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

 co_2 ncept plus – Verband der Wirtschaft für Emissionshandel und Klimaschutz e. V. Isabella Kalisch

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Telefon: 089-55 178 446
Telefax: 089-55 178 91 446
Isabella.Kalisch@vbw-bayern.de